

## Abstimmung

### **Sonderpädagogische Zusatzqualifikation und Gleichstellungsmöglichkeiten in Bayern**

Gemäß § 9 Werkstättenverordnung (WVO) müssen Werkstattleiter und Fachkräfte (Gruppenleitung) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) unter anderem über eine Sonderpädagogische Zusatzqualifikation (SPZ) verfügen.

Die Inhalte der SPZ orientieren sich an der zentralen Aufgabe der WfbM, Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben einzugliedern.

2001 wurde der veränderten Arbeitswelt und den veränderten Anforderungen an die WfbM Rechnung getragen und die SPZ überarbeitet. Ergebnis war die Prüfungsverordnung zum anerkannten Fortbildungsabschluss zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB).

Seitens des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) wurde 2001 eine Lehrgangsempfehlung herausgegeben, die von einem Sachverständigenkreis erarbeitet wurde. Auch die Lehrgänge der SPZ sind an dieser Lehrgangsempfehlung auszurichten (siehe gemeinsame Empfehlung der BAG und weiteren Verbänden aus dem Jahr 2005).

Die Prüfungsverordnung zur gFAB wurde 2016 novelliert und am 13.12.2016 verabschiedet. Im Juli 2019 erschien dazu eine Orientierungshilfe des BiBB.

Wurden die Inhalte der SPZ bereits während einer Ausbildung oder eines Studiums und während ergänzender beruflicher Tätigkeit vermittelt, so kann auf Antrag ggfs. eine Gleichstellung mit der SPZ im Sinne § 9 WVO durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Der Wandel in der Berufswelt hat etliche neue Berufsbilder und Ausbildungsberufe hervorgebracht, die von Seiten der Bundesagentur (zuständig in Bayern: Operativer Service) im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf eine mögliche Gleichstellung geprüft werden können. Prüfungskriterien sind insbesondere der Nachweis der Anleitungskompetenz im Arbeitskontext: Im Hinblick auf die fachliche Eignung muss die Fachkraft „über berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben entsprechend den Bedürfnissen der behinderten Menschen zu erfüllen“.

Über einen Antrag auf Einzelanerkennung kann beim Operativen Service eine Gleichstellung mit der SPZ beantragt werden. Hierbei sind Qualifikationsnachweise, aber auch Unterlagen zu Lehrgangs- und Ausbildungsinhalten sowie ein Lebenslauf vorzulegen. Letzterer sollte Auskunft über die bisher gesammelten einschlägigen Berufserfahrungen geben. Der Operative Service orientiert sich bei der Prüfung zur Gleichstellung an der Orientierungshilfe zur gFAB des BiBB von 2019 und der Prüfungsverordnung gFAB (GFABPrV) von 2016.

Für die auf der folgenden Seite aufgelisteten Abschlüsse ist ein Antrag auf Einzelanerkennung nicht notwendig, die ausgeführten Hinweise sind zu beachten.

Informationen zur SPZ und zur Einzelanerkennung erteilt der Operative Service. Hier sind auch die Anträge auf Einzelanerkennung einzureichen.

#### **Kontaktdaten:**

Agentur für Arbeit / Operativer Service Team 041 AMDL

Schalkhäuser Str. 40 / 91522 Ansbach

E-Mail: Nuernberg.041-OS@arbeitsagentur.de

Fax: 0911 529 5141

Frau Buckel, Telefon: 0981 182 318 / Frau Mazetti, Telefon: 0981 182 146

## Gleichstellungsmöglichkeiten zur SPZ in Bayern

(abgestimmt mit dem Operativen Service, Kontaktdaten s. Seite 1)

Voraussetzungen für Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 bis 5 WVO: „<sup>3</sup>Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen.

<sup>4</sup>Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind.

<sup>5</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

### Grundsätzlich gilt für alle Fachkräfte unabhängig von der Ausbildung:

- mindestens 2 Jahre Berufserfahrung
- fachliche Qualifikation bezogen auf den Einsatzbereich (z. B. Schreiner im Bereich Holz)
- persönliche Eignung

Die SPZ muss – auch bei den gleichgestellten Fällen – nicht zu Beginn der Tätigkeit vorliegen. Sie muss jedoch in angemessener Zeit nachgeholt werden. Als angemessen wird seitens des Operativen Services ein Zeitraum von 5 Jahren nach Einstellung angesehen. In diesem Zeitraum muss die Teilnahme an einem SPZ-Seminar bzw. gFAB-Weiterbildung zumindest begonnen worden sein.

## Gleichstellungsmöglichkeit zur SPZ in Bayern

(abgestimmt mit dem operativen Service, Kontaktdaten s. h. Seite 1)

### Ein gesonderter Erwerb der SPZ ist nicht erforderlich:

- Erzieher/in am Arbeitsplatz
- Arbeitserzieher
- Arbeitspädagoge/-pädagogin
- Ergotherapeut/in
- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/in
- Heilpädagoge/ -pädagogin
- Geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung (gFAB)

- staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- Pädagoge/Pädagogin
- Sozialpädagoge/-pädagogin
- Sozialarbeiter
- 

### wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Ausbildung/ Fortbildung in den Bereichen „Teilhabe von Menschen mit Behinderung/Rehabilitation“,
2. Eignung
3. eine mindestens zweijährige arbeitspädagogische Tätigkeit in einer WfbM oder einem vergleichbaren Bereich

- Heilerziehungspfleger/in

**wenn folgende Kriterien erfüllt sind:**

1. Eignung
2. mindestens 1 Jahr Ausbildung mit Praxisort WfbM  
**oder** eine mindestens zweijährige arbeitspädagogische Tätigkeit in einer WfbM  
oder in einem vergleichbaren Bereich

Ein Antrag auf Einzelanerkennung ist nicht notwendig. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.

Bei den genannten Studiengängen wird jeweils vom Abschluss des Bachelors ausgegangen.

**Langjährige Tätigkeit als Gruppenleitung**

Personen ohne SPZ, die bereits 10 Jahre oder länger in der WfbM als Gruppenleitung tätig sind, werden von Seiten des Operativen Service im Rahmen eines Einzelanerkennungsverfahrens geprüft. Voraussetzung ist immer eine abgeschlossene Ausbildung.

Neuendettelsau/Nürnberg, Stand 28.02.2023